

Landkreis Ebersberg

14. Wahlperiode 2014-2020/JHA/05.
Jugendhilfeausschuss



Protokoll

05. Sitzung des JHA mit öffentlichem Teil

am Donnerstag, 25.06.2015 im Hermann-Beham-Saal im Landratsamt in Ebersberg

Beginn: 16:00 Uhr

Ende: 16:40 Uhr

Vorsitzender: Robert Niedergesäß

Schriftführerin: Karin Stanuch

Anwesend sind:

CSU-FDP-Fraktion

Hilger, Franziska
Matjanovski, Marina
Pflugger, Renate

SPD-Fraktion

Esterl, Martin

GRÜNE-Fraktion

Gerneth, Christine

Freie Wähler-Fraktion

Seidelmann, Wilfried Dr.

Beschließende Mitglieder:

Bittner, Ulrike
Eckl, Christophora Schwester
Freise, Angela
Weinzierl, Ernst

Beratende Mitglieder:

Aigner, Birgit
Geisler, Stefanie
Holzner, Michael Pfarrer
Salberg, Christian
Schmidt-Behounek, Thomas
Ehrl, Blandine
Hintereder, Helmut

Vertretung von Herrn Daniel Hitzke
Vertretung von Herrn Hendrik Polte

Beschließende Mitglieder:

Krumpholz, Manfred

Vertretung von Herrn Michael Nerreter

Abwesend sind:

Beschließende Mitglieder:

Nerreter, Michael
Rohrbach, Winfrid
Sanne, Matthias

vertreten durch Herrn Manfred Krumpholz

Weigl, Mathias

entschuldigt

Beratende Mitglieder:

Brückner, Regina

Grasser, Susanne Dr.

Hitzke, Daniel

Polte, Hendrik

Sauter, Angela

Bredel-Michael, Angela

vertreten durch Frau Blandine Ehrl

vertreten durch Herrn Helmut Hintereder

entschuldigt

Vertretung von Frau Regina Brückner

Beschließende Mitglieder:

Greithanner, Anna

Lutschewitz-Schuster, Ann-Katrin

Vertretung von Herrn Winfried Rohrbach

Vertretung von Herrn Matthias Sanne

Beratende Mitglieder:

Michalke, Wolfgang

Strubl, Susanne

Vertretung von Frau Angela Sauter, entschuldigt

Vertretung von Frau Dr. Susanne Grasser

Beschließende Mitglieder:

Albert, Bernadette

Vertretung von Herrn Mathias Weigl, entschuldigt

Robert Niedergesäß
Vorsitzender

Karin Stanuch
Schriftführerin

Inhalt:

Öffentlicher Teil

- TOP 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit und Einwände zur Niederschrift der vorausgehenden Sitzung
- TOP 2 Bürgerinnen und Bürger fragen
- TOP 3 Besetzung des Jugendhilfeausschusses; Änderung bezüglich der evangelischen Kirche
Vorlage: 2015/2391
- TOP 4 Haushalt 2015; Zwischenberichte 2015 aus den Fachbereichen des Jugendhilfeausschusses
Vorlage: 2014/2327
- TOP 5 Richtlinie Ausnahmegenehmigung für Kindertagesstättenpersonal
Vorlage: 2015/2437
- TOP 6 Bekanntgabe von Eilentscheidungen
- TOP 7 Informationen und Bekanntgaben
- TOP 8 Bekanntgabe aus nichtöffentlicher Sitzung
- TOP 9 Anfragen

Öffentlicher Teil

TOP 1	Feststellung der Beschlussfähigkeit und Einwände zur Niederschrift der vorausgehenden Sitzung
-------	---

Der Landrat begrüßt die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und verweist auf das neue Kunstwerk im Hermann-Beham-Saal.

Das Bild mit dem Titel „Das Universum der unerforschten Möglichkeiten“ sei, so der Landrat, unter der Anleitung des Künstlers Peter Ivanowitsch Dubina zusammen mit Menschen mit psychischen Erkrankungen oder Behinderungen aus verschiedenen Einrichtungen des Landkreises entstanden. Weitere Werke unter dem Motto „Kunst kennt keine Behinderung“ seien vom 13.10.2015 bis 17.11.2015 im Zuge einer Ausstellung im Landratsamt zu sehen.

Der Landrat stellt die ordnungsgemäße Ladung zur Sitzung und die Beschlussfähigkeit fest.

Gegen die Niederschrift der 04. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 05.03.2015 gibt es keine Einwände. Die Niederschrift gilt somit als genehmigt.

TOP 2	Bürgerinnen und Bürger fragen
-------	-------------------------------

Keine

TOP 3	Besetzung des Jugendhilfeausschusses; Änderung bezüglich der evangelischen Kirche
-------	---

2015/2391

An der Beratung nimmt teil: Norbert Neugebauer, Leiter Sachgebiet F 1 - Büro Landrat

Der Landrat ruft den Tagesordnungspunkt auf und erteilt Herrn Neugebauer das Wort.

Herr Neugebauer erläutert, dass Herr Manuel Dasch aus beruflichen Gründen als Mitglied des Kirchenvorstandes ausgeschieden sei. Grundlage für die Berufung von Herrn Dasch als beratendes stellvertretendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss sei u.a. die fachliche und örtliche Bindung von Herrn Dasch an den Landkreis gewesen.

Durch sein Ausscheiden sei die Grundlage der Berufung weggefallen und es läge somit ein wichtiger Grund zur Abberufung von Herrn Dasch vor.

Das evangelische Dekanat Rosenheim habe vorgeschlagen, Herrn Till Schüler als Nachfolger von Herrn Manuel Dasch zu bestellen.

Herr Neugebauer weist darauf hin, dass eine Vorlage im Kreistag nicht weiter erforderlich sei, sofern der Jugendhilfeausschuss der Bestellung von Herrn Schüler zustimmt.

Der Jugendhilfeausschuss fasst folgenden Beschluss:

1. **Der Jugendhilfeausschuss stellt fest, dass für die Abberufung von Herrn Manuel Dasch als beratendes stellvertretendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses ein wichtiger Grund vorliegt. Er wird von seinem Ehrenamt abberufen.**
2. **Als Nachfolger für Herrn Manuel Dasch wird Herr Till Schüler als beratendes stellvertretendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss berufen.**



einstimmig angenommen

TOP 4 Haushalt 2015; Zwischenberichte 2015 aus den Fachbereichen des Jugendhilfeausschusses

2014/2327

F 2 / HH 2015 / Zwischenbericht

An der Beratung nimmt teil:

Brigitte Keller, Leiterin Abteilung F – Finanzen, Wirtschaft, Büro Landrat

Der Landrat übergibt das Wort an Frau Keller.

Frau Keller berichtet anhand einer Präsentation (Anlage 1 zum Protokoll).

Der Jugendhilfeausschuss fasst folgenden Beschluss:

Im nächsten Jahr ist dem Jugendhilfeausschuss in dieser Form wieder zu berichten.



einstimmig angenommen

TOP 5 Richtlinie Ausnahmegenehmigung für Kindertagesstättenpersonal

2015/2437

Vorberatung

JHA am 5. März 2015, TOP Ö 7

An der Beratung nehmen teil:

Florian Robida, stv. Leiter Sachgebiet Kreisjugendamt; Christian Salberg, Leiter Kreisjugendamt; Ingrid Heinzinger, Sachbearbeiterin Kreisjugendamt; Norbert Neugebauer, Leiter Sachgebiet F 1 – Büro Landrat;

Der Landrat übergibt das Wort an Herrn Robida.

Herr Robida erläutert, dass aufgrund des zunehmenden Personalmangels in Kindertagesstätten im Impulsgremium am 13.04.2015 die Richtlinie „Ausnahmegenehmigung für Kindertagesstättenpersonal“ erarbeitet worden sei. Er stellt die Qualitätsstandards mittels einer Präsentation (Anlage 2 zum Protokoll) vor.

Herr Neugebauer ergänzt, dass der Beschlussvorschlag dahingehend erweitert worden sei, dass die Richtlinie (Anlage 3 zum Protokoll) Bestandteil des Beschlusses und Anlage zur Niederschrift sei.

Wortmeldung aus dem Gremium (Christine Gerneth), die Arbeit im Impulsgremium sei sehr konstruktiv gewesen, vor allem auch durch die gut vorbereitete Zusammenarbeit mit Frau Heinzinger und Herrn Robida.

Aus dem Gremium (Ulrike Bittner), sie habe große Bedenken beim Personal ohne pädagogischen Hintergrund, sehe aber auch die Not. Ihre Frage, ob sich die Angaben in der Tabelle der Richtlinie auf Vollzeitkräfte beziehen, bejaht Frau Heinzinger.

Der Landrat merkt an, dass die Richtlinie eine Ergänzung sein soll, um Notsituationen vor allem bei den kleineren Trägern auffangen zu können.

Auf die Frage (Martin Esterl), ob es im BayKiBiG Qualitätsstandards gäbe, antwortet Herr Robida, dies sei bisher nicht der Fall. Es solle jedoch mehr Transparenz geschaffen werden und das Bayerische Landesjugendamt erhalte daher auch die Richtlinie zur Kenntnis.

Herr Salberg bedankt sich bei den Mitgliedern des Impulsgremiums für die gute Zusammenarbeit. Ihm sei wichtig, dass der Jugendhilfeausschuss sich auch fachlich mehr einbringe.

Aus dem Gremium bedankt sich auch Dr. Christophora Eckl für die Richtlinie. Für kleinere Träger sei das eine große Erleichterung, es solle aber nicht an der Qualität geschraubt werden.

Auf die Frage (Dr. Wilfried Seidelmann), inwieweit mit der Richtlinie der Schutz vor Pädophilen berücksichtigt worden sei, antwortet Herr Robida, dass die Vorlage eines Führungszeugnisses immer Pflicht sei. Diese werden alle fünf Jahre von den Trägern eingefordert. Aus dem Gremium (Angela Freise) wird bestätigt, dass das Führungszeugnis zwingend bei der Personalbesetzung sei.

Der Jugendhilfeausschuss fasst folgenden Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die erarbeitete Richtlinie zur Erteilung der Ausnahmegenehmigung nach § 16 Abs. 6 AVBayKiBiG. Die Richtlinie ist Bestandteil des Beschlusses und Anlage zur Niederschrift.



einstimmig angenommen

TOP 6	Bekanntgabe von Eilentscheidungen
-------	-----------------------------------

Keine

TOP 7	Informationen und Bekanntgaben
-------	--------------------------------

Keine

TOP 8	Bekanntgabe aus nichtöffentlicher Sitzung
-------	---

Keine

TOP 9	Anfragen
-------	----------

Keine

Der Landrat stellt fest, dass keine nichtöffentlichen Themen zu behandeln sind und schließt die Sitzung um 16:40 Uhr.

Ende der Niederschrift der öffentlichen Sitzung.

Anlage 1 zum Protokoll; JHA 25.06.2015 TOP 4 Ö



Landkreis Ebersberg

Finanzmanagement

Jugendhilfeausschuss am 25.06.2015, TOP 4 Ö:

**Haushalt 2015;
Zwischenberichte 2015 aus den
Fachbereichen des
Jugendhilfeausschusses**

Die Kostenstellen

Die Verantwortlichkeiten in Kostenstellen haben sich im Jugendhilfeausschuss erweitert. Es gibt im Jahr 2015 folgende Kostenstellen:

Kostenstelle 230 – Jugendamt

Kostenstelle 231 – Kreisjugendring

Kostenstelle 232 – Hilfe für junge Volljährige

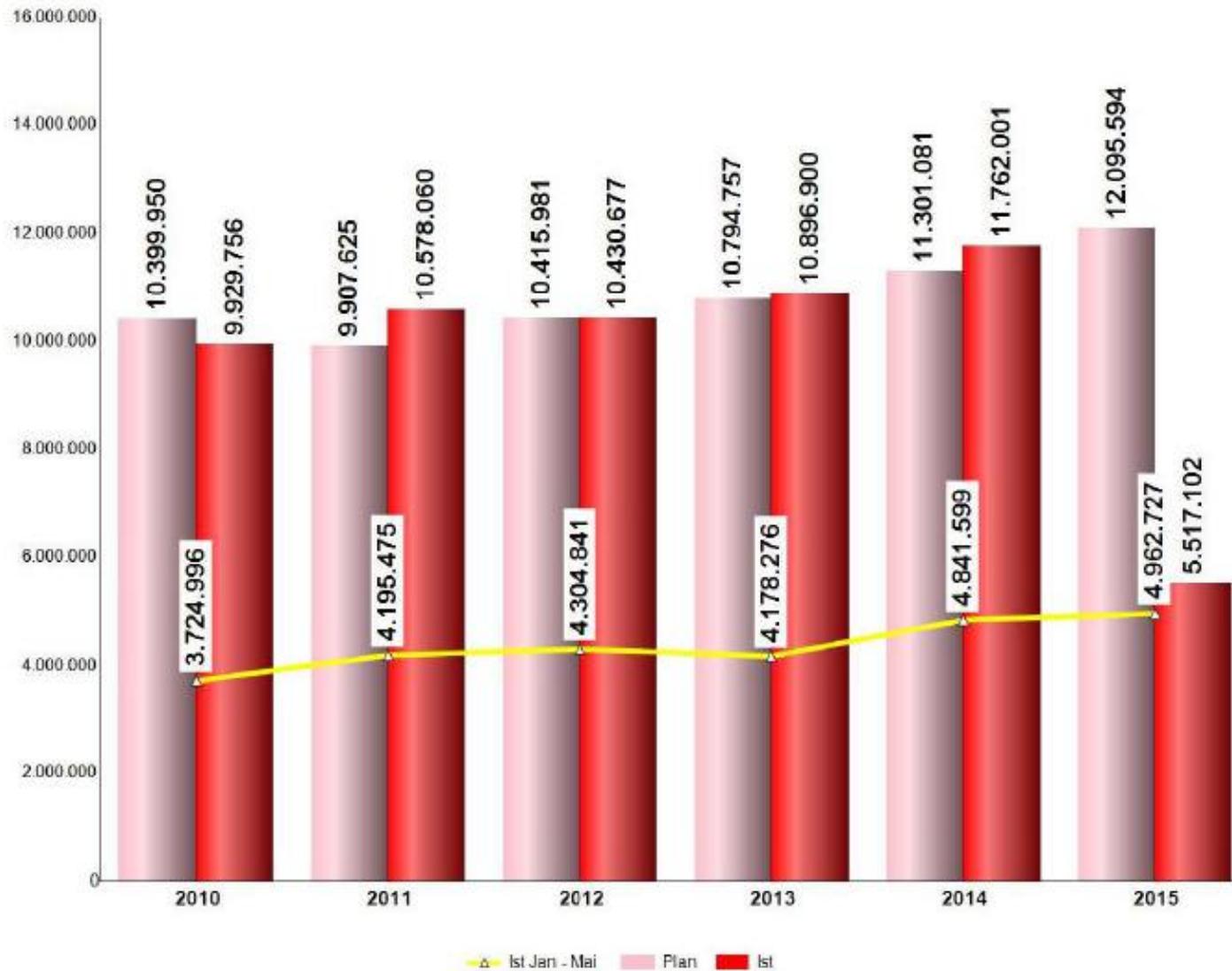
Kostenstelle 233 – umF (unbegleitete minderjährige Flüchtlinge)



Landkreis
Ebersberg

Stand Haushaltsvollzug 2015

Das Planbudget wurde gegenüber dem Plan des Vorjahres 2014 um 794.513 € erhöht.



Landkreis
Ebersberg

Lineare Betrachtung

	% 31.05.	Ist		Ist / Plan %	Planerfüllung in %
		Jan - Mai	Jan - Dez		
2008	42,77%	3.969.616	9.671.614	104,20%	-4,20%
2009	37,12%	3.767.895	9.920.253	97,74%	2,26%
2010	35,82%	3.724.996	9.929.756	95,48%	4,52%
2011	42,35%	4.195.475	10.578.060	106,77%	-6,77%
2012	41,33%	4.304.841	10.430.677	100,14%	-0,14%
2013	38,71%	4.178.276	10.896.900	100,95%	-0,95%
2014	42,84%	4.841.599	11.762.001	104,08%	-4,08%
2015	41,03%	4.962.727	5.517.102	45,62%	

Die prozentuale Planausschöpfung zum 31.5. ist niedriger als im letzten Jahr. Angesichts der aktuellen Entwicklungen ist es wahrscheinlicher, dass sich das Ergebnis am Szenario des Jahres 2014 orientiert und weniger wahrscheinlich an dem des Jahres 2012, denn dann könnte der Plan ausreichen. **2015 wird es zu einer prognostizierten Planüberschreitung Höhe von 200.000 € kommen.**



Landkreis
Ebersberg

Die einzelnen Kostenstellen

	Jan - Mai					Prognose
	Ist					
	2011	2012	2013	2014	2015	
231 Kreisjugendring				142.154	137.345	Planeinhaltung
233 umF (unbegleitete minderjährige Flüchtlinge)				-6.892	13.372	Planeinhaltung
230 Jugendamt	3.526.260	4.304.841	4.178.276	4.706.337	4.812.010	200.000
240 bis 31.9.2011:KJA: Gerichtshilfen, Jugendarbeit, Amtsvormundschaft	669.215					
SUMME	4.195.475	4.304.841	4.178.276	4.841.599	4.962.727	Überschreitung 200.000 €

Beim Kreisjugendring (231) wird damit gerechnet, dass die Planeinhaltung gelingt.

Bei den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (233) geht der Landkreis von einer vollständigen Erstattung seiner Kosten aus, falls es im Abrechnungsverfahren zu keinen größeren Verzögerungen kommt, die eine Buchung der Erstattung nicht zulassen.



Landkreis
Ebersberg

Die bedeutendsten Kostenträger

	Jan - Mai					Prognose
	Ist					
	2011	2012	2013	2014	2015	
2317 Förderung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe (§§74 ff SGB VIII)	166.400	355.317	423.281	404.261	456.529	Planeinhaltung
2321 Förderung v. Kindern in Tageseinrichtung § 22,22a,24,90, Leistungsgewährung §16a	202.230	223.209	193.305	203.833	249.617	140.000 ←
2322 Förderung v. Kindern in Tagespflege § 22,23,24 SGB VIII	26.119	47.131	54.894	233.325	201.930	Planeinhaltung
2343 Erziehung in der Tagesgruppe/Hort (HPT) (§32 SGB VIII)	119.570	278.495	114.347	129.359	139.829	-50.000
2344 Pflegekinderwesen/ Vollzeitpflege (§33 SGB VIII)	462.053	441.119	502.777	520.771	358.065	-30.000
2345 Heimerziehung und betreutes Wohnen (§34 SGB VIII)	240.659	416.477	457.865	405.480	560.829	80.000 ←
2347 Eingliederungshilfe - ambulant (§35a SGB VIII)	65.913	140.415	135.482	212.348	143.488	-40.000
2348 Eingliederungshilfe - teilstationär (§35a SGB VIII)	412.311	306.221	264.580	244.138	351.994	220.000 ←
2349 Eingliederungshilfe - stationär (§35a SGB VIII)	506.587	639.614	388.438	575.188	737.157	110.000 ←

Begründung SiVo Seite 3 und 4.

Auswirkungen auf den Haushalt

	Ist zum 31.05.				Prognose
	2012	2013	2014	2015	
230 Jugendamt	4.304.841	4.178.276	4.706.337	4.812.010	200.000

Das Budget (Planansatz) des Jugendamtes wurde 2015 gegenüber dem IST 2014 um 333.593 € erhöht.

Die Kostensteigerungen beruhen zum einen auf höheren Fallzahlen und zum anderen auf tarifbedingte Personalkostensteigerungen. Diese Tarifsteigerungen sind auch ursächlich für die steigenden Kosten, welche die Maßnahmeträger dem Jugendamt in Rechnung stellen.

Personalkostenentwicklung

Jahr	Jahresarbeitsstunden	Personalkosten	Steigerung in %
2010	63.855 = 39,9 Vollzeitkräfte	2.154.750	
2011	66.573 = 41,6 Vollzeitkräfte	2.295.242	+ 6,5 %
2012	73.022 = 45,6 Vollzeitkräfte	2.545.358	+ 10,9 %
2013	72.797 = 45,5 Vollzeitkräfte	2.553.324	+ 0,3 %
2014	76.111 = 47,6 Vollzeitkräfte	2.695.264	+ 5,5 %
Plan 2015	77.950 = 48,7 Vollzeitkräfte	2.779.920	+ 3,1 %

Seit 2010 wurde die Zahl der Vollzeitstellen im Kreisjugendamt um 8,8 Vollzeitstellen erhöht. 4,5 VZ- Stellen gehen zurück auf organisatorische Änderungen. Die restliche Stellenmehrung von 4,3 VZ- Stellen ist das Ergebnis einer Personalbemessung in den Jahren 2011 bis 2013 mit einem fachlich bedingten Personalbedarf in den Bereichen Trennung- und Scheidung (+ 1,0 VZ), Pflegekinderdienst (+1,0 VZ) und der Bezirkssozialarbeit (+ 2,0 VZ). Weitergehende Stellenmehrungen konnten durch organisatorische Umstrukturierungen aufgefangen werden.



Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Bei diesen Maßnahmen gibt es erstattungspflichtige „Dritte“. Durch geeignete organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Forderungen des Landkreises am Jahresende ausgeglichen sind. Dies war im Jahresabschluss 2014 nicht der Fall. Dem Landkreis verblieben Aufwendungen von knapp 80.000 €.

2015 betragen die Aufwendungen bisher gut 96.000 €, allerdings sind davon inzwischen knapp 78.000 € erstattet, so dass der Aufwand des Landkreises derzeit „nur“ 17.663 € beträgt.



Landkreis
Ebersberg

Anmerkungen aus dem Finanzmanagement

Die Entwicklung im Jugendamt bleibt besorgniserregend. Die Nettoaufwendungen des Landkreises für die Jugendhilfe werden auch in den nächsten Jahren deutlich ansteigen.

2015 wird eine **Ansatzüberschreitung von 200.000 €** prognostiziert.

2016 werden die Aufwendungen nach den derzeitigen Prognosen auf rund 12,7 Mio € anwachsen, das wäre eine **Steigerung gegenüber dem Plan 2015 um 600.000 €**. Ursächlich sind steigende Produktkosten (+ 200.000 €), steigende Personalkosten (+ 300.000 €), Ausbau der Sozialarbeit an Schulen sowie Handlungsfelder aus der Bildungsregion (+ 100.000 €).



Auswirkungen auf den Gesamthaushalt

Nach dem 2016 weiterhin mit einer Umlagekraftsteigerung zu rechnen ist, ist diese Entwicklung neben den anderen Gegebenheiten (z.B. Gastschulbeiträge, Schulerweiterungen, Inklusion) derzeit finanzierbar – allerdings wird die Umlagekraftsteigerung benötigt, um all diese Steigerungen – und nicht nur die der Jugendhilfe - zu finanzieren.

Was im Umkehrschluss bedeutet,

- **dass die Gemeinden von der steigenden Umlagekraft nicht über sinkende Kreisumlagen profitieren können**
- **dass die Kreisumlage automatisch steigen muss, wenn die Umlagekraft nicht mehr steigt, denn die Kosten sinken ja nicht, wenn die Einnahmen des Landkreises wegbrechen sollten. Das Gegenteil wird der Fall sein – wenn die Umlagekraft sinkt, steigen die Kosten noch stärker und zwar auf allen Aufgabenfeldern des Landkreises , nicht nur in der Jugendhilfe.**



Auswirkungen auf den Haushalt

Es wird prognostiziert, dass das Teilbudget des Jugendhilfeausschusses **um 200.000 € bzw. 1,65 % überschritten wird.**

Diese Überschreitung liegt an der Grenze der Steuerungsmöglichkeiten des Jugendhilfeausschusses, der Kreistag ist derzeit nicht zu befassen.



Landkreis
Ebersberg

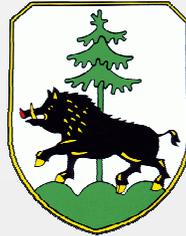
Beschlussvorschlag

Dem Jugendhilfeausschuss wird folgender Beschluss vorgeschlagen:

Im nächsten Jahr ist dem Jugendhilfeausschuss in dieser Form wieder zu berichten.



Landkreis
Ebersberg



Landratsamt Ebersberg

Kreisjugendamt

Qualitätsstandards von Kindertageseinrichtungen im Landkreis Ebersberg

Teil 1: Ausnahmegenehmigungen
gem. § 16 Abs. 6 AVBayKiBiG

Sitzungsvorlage 2015/2437 - Top 5 Ö

Allgemeines:

Das Landratsamt strebt im Landkreis Ebersberg eine möglichst gleichförmige Qualitätsentwicklung an und bestimmt hierzu die nachfolgenden Standards. Diese Standards differenzieren ggf. zwischen zwingenden Mindestanforderungen und fachlichen Empfehlungen.

Hinweis zu anderweitigen Regelungen:

Gesondert bestehende Vorschriften und rechtliche Vorgaben sind unabhängig von diesen Qualitätsstandards zu beachten.

Teil1:

Ausnahmegenehmigungen gem. § 16 Abs. 6 AVBayKiBiG

- Die Berufeliste des Bayerischen Landesjugendamtes soll und wird auch bei der Prüfung herangezogen (§ 16 Abs. 6 Satz 2).
- Es wird grundsätzlich ein schriftlicher Sprachnachweis (Sprachzertifikat B2 bzw. B1 bei bilingualen Einrichtungen) entsprechend der Vorgaben der AMS vom 28.3.2013, 2.10.2013 und 16.4.2013 gefordert (§ 16 Abs. 1 Satz 2 und 3).
- Antragsfristen können für die gleiche Person nur einmal in Anspruch genommen werden.
- Es wird –abgesehen von bilingualen Einrichtungen- empfohlen, nur ein Drittel des Personals ohne muttersprachliche Kompetenz zu beschäftigen. Verpflichtend muss mindestens die Hälfte des Personals bzw. in jeder Gruppe mindestens eine Person über muttersprachliche Kompetenzen verfügen.

Hinweis zu anderweitigen Regelungen:

- Die Ausnahmegenehmigung wird max. 1 Jahr rückwirkend erteilt – wenn zu diesem Zeitpunkt bereits die Voraussetzungen vorlagen. Die Fristen zur Vorlage des Sprachnachweises beginnen dann ab dem rückwirkenden Genehmigungszeitpunkt.
- Für den Zeitraum zwischen der Ablegung der letzten Prüfung und der Aushändigung des Diploms bzw. der Erzieherurkunde kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, wenn die erfolgreiche Ablegung durch die bisherigen Leistungen absehbar ist. Sollte die Prüfung dann doch wider Erwarten nicht bestanden werden, muss der Mitarbeiter nachträglich wieder aus dem Schlüssel genommen werden. Die Abschlussurkunde ist bis spätestens sechs Monate nach Bescheiderteilung vorzulegen.
- Die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs am Kind wird vorausgesetzt bzw. als Auflage festgelegt. Die Vorlage eines Nachweises darüber hat innerhalb eines halben Jahres zu erfolgen.

Hinweis zu anderweitigen Regelungen:

- Bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen als Ergänzungskräfte (EK) wird das Ermessen soweit möglich ausgelegt. Die Träger sind in diesen Fällen gefordert, dem Kreisjugendamt nachzuweisen, welche Fortbildungen sie anbieten können, um diese Kräfte entsprechend dem Bildungs- und Erziehungsplan zu qualifizieren. Zumindest ist eine elementarpädagogische Ausbildung z.B. am Pädagogischen Institut in München mit 5 (Modulen) x 2 Tagen bzw. 80 Stunden erforderlich.
- Bei **vorhandener abgeschlossener Berufsausbildung** mit Anteilen pädagogischen Inhalts kann mit der oben genannten Fortbildung und Erfahrung von mindestens einem halben Jahr in einer institutionellen Kindertageseinrichtung eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Eine zusätzliche Fortbildung und Erfahrung ist für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nicht erforderlich, wenn eine entsprechende Einstufung in der Berufeliste vorhanden ist, z. B. für Grundschullehrer.
- Für **Personen ohne pädagogischer Ausbildung** kommt die Erteilung der Ausnahmegenehmigung nur in Betracht bei Erfahrung von mindestens einem halben Jahr in einer institutionellen Einrichtung und einer allgemeinen mindestens 3-jährigen pädagogischen Erfahrung im Rahmen der Betreuung nicht eigener Kinder ohne deren Eltern (z.B. Spielgruppe oder Mittagsbetreuung) und einem Fortbildungsumfang von insgesamt 200 Stunden.

Hinweis zu anderweitigen Regelungen:

- Für **Personen ohne pädagogischer aber der Altersgruppe entsprechender pflegerischer Ausbildung** (z.B. Kinderkrankenschwester) ist eine elementarpädagogische Ausbildung von mindestens 80 Stunden und eine halbjährige Erfahrung in einer institutionellen Einrichtung notwendig. Für diesen Personenkreis kommt nur der Einsatz in einer Krippe in Betracht.
- Die genannten Fortbildungen müssen innerhalb eines Jahres ab Erteilung der Ausnahmegenehmigung erfolgt sein. Innerhalb der letzten drei Jahre absolvierte elementarpädagogische Fortbildungen werden darauf angerechnet.
- Die Person, für die die Ausnahmegenehmigung erteilt wurde, kann bereits während der Fortbildung schlüsselrelevant eingesetzt werden. Der Bescheid wird jedoch mit auflösender Bedingung erteilt, d.h. wenn die Fortbildung nicht fristgerecht nachgewiesen wird, erlischt die Ausnahmegenehmigung nach einem Jahr und die Kraft ist wieder aus dem Schlüssel zu nehmen.
- Die praktische Erfahrung in einer institutionellen Einrichtung muss der Altersgruppe, für die die Ausnahmegenehmigung erteilt werden soll, entsprechen.

Hinweis zu anderweitigen Regelungen:

- Tagesmütter mit Bundeszertifikat (160 Stunden) und zumindest 1 (Modul) x 2 Tagen (16 Stunden) in einer elementarpädagogischen Ausbildung, 3 Jahren Erfahrung als Tagesmutter mit mindestens 3 Tagespflegekindern und einer halbjährigen pädagogischen Erfahrung in einer Krippe können als EK für die Altersgruppe der 0-3 Jährigen anerkannt werden.
- Die geforderten halbjährigen Erfahrungen in einer institutionellen Kindertageseinrichtung beziehen sich immer auf den zeitlichen Umfang einer Vollzeitkraft.
- Als pädagogisches Personal (in der Regel Zweitkraft – aber siehe Tabelle Ziff. 6) können für den Anstellungsschlüssel alle Personen mit ihrer individuellen Arbeitszeit berücksichtigt werden, auch wenn sie nur ein einzelnes Bildungs- und Erziehungsziel erfüllen, z.B. Sportlehrer. Dieser erhält begrenzt für die Zeit, in der er als z.B. Sportlehrer tätig ist, eine Ausnahmegenehmigung (s. Newsletter Nr. 188). Hier kann abweichend davon, dass nur auf eine konkrete Einrichtung bezogen genehmigt wird, für die Einrichtungen eines großen Trägerverbandes eine Genehmigung erteilt werden. Als besondere Befähigung gilt eine abgeschlossene Berufsausbildung oder Studium in diesem Fachbereich. Es können max. 2 Stunden/Gruppe in der Woche anerkannt werden. Es ist mittels Dienstplan Nachweis darüber zu führen.

Hinweis zu anderweitigen Regelungen:

- Jede Ausnahmegenehmigung bedarf einer Einzelfallprüfung, weswegen nur auf eine konkrete Einrichtung bezogen genehmigt wird (§ 16 Abs. 6 Satz 1). Dies beinhaltet auch, dass von den genannten Vorgaben im Einzelfall abgewichen werden kann.
- Zur besseren Übersichtlichkeit wurden die aufgeführten verschiedenen Varianten im Anhang als Tabelle dargestellt.

Tabelle zur Richtlinie Ausnahmegenehmigung nach § 16 Abs. 6 AVBayKiBiG

	Personen	+ Erfahrung	+ Auflage: Fortbildung	möglich für:
1	mit abgeschlossener Berufsausbildung mit Anteilen pädagogischen Inhalts	mind. ½ Jahr in einer institutionellen Einrichtung	80 Stunden elementarpädagogische Ausbildung	alle Altersgruppen als Ergänzungskraft (EK)
2	ohne pädagogischer Ausbildung	1. mind. ½ Jahr in einer institutionellen Einrichtung 2. 3 Jahre allgemeine päd. Erfahrung	200 Stunden elementarpädagogische Ausbildung	alle Altersgruppen als Ergänzungskraft (EK)
3	ohne pädagogischer Ausbildung – aber mit der Altersgruppe entsprechender pflegerischer Ausbildung	mind. ½ Jahr in einer Krippe	80 Stunden elementarpädagogische Ausbildung	nur Krippe als EK

Tabelle zur Richtlinie Ausnahmegenehmigung nach § 16 Abs. 6 AVBayKiBiG

	Personen	+ Erfahrung	+ Auflage: Fortbildung	möglich für:
4	Tagespflegeperson mit Bundeszertifikat (160 Stunden)	<ol style="list-style-type: none"> mind. ½ Jahr in einer Krippe 3 Jahre Erfahrung mit mind. 3 Tagespflegekindern 	16 Stunden elementarpädagogische Ausbildung	nur Krippe als EK
5	ohne pädagogischer Ausbildung aber besonderer Befähigung für ein Bildungs- und Erziehungsziel	-----	-----	Einsatz nur für diese Tätigkeit und damit auch Ausnahmegenehmigung begrenzt auf diese Wochenarbeitszeit als EK für alle Altersgruppen
6	wie 5	1 Jahr Berufserfahrung mit entsprechender Altersgruppe	80 Stunden allgemeine elementarpädagogische Ausbildung über den eigenen Fachbereich hinaus	Einsatz nur für diese Tätigkeit und damit auch Ausnahmegenehmigung begrenzt auf diese Wochenarbeitszeit als Fachkraft (FK) für alle Altersgruppen

Landratsamt Ebersberg

Kreisjugendamt – Ihr Amt für Kinder, Jugend und Familie



Qualitätsstandards von Kindertageseinrichtungen im Landkreis Ebersberg – Teil 1: Ausnahmegenehmigungen gem. § 16 Abs. 6 AVBayKiBiG

Allgemeines:

Das Landratsamt strebt im Landkreis Ebersberg eine möglichst gleichförmige Qualitätsentwicklung an und bestimmt hierzu die nachfolgenden Standards.

Diese Standards differenzieren ggf. zwischen zwingenden Mindestanforderungen und fachlichen Empfehlungen.

Hinweis zu anderweitigen Regelungen:

Gesondert bestehende Vorschriften und rechtliche Vorgaben sind unabhängig von diesen Qualitätsstandards zu beachten.

Teil1:

Ausnahmegenehmigungen gem. § 16 Abs. 6 AVBayKiBiG

- Die Berufeliste des Bayerischen Landesjugendamtes soll und wird auch bei der Prüfung herangezogen (§ 16 Abs. 6 Satz 2).
- Es wird grundsätzlich ein schriftlicher Sprachnachweis (Sprachzertifikat B2 bzw. B1 bei bilingualen Einrichtungen) entsprechend der Vorgaben der AMS vom 28.3.2013, 2.10.2013 und 16.4.2013 gefordert (§ 16 Abs. 1 Satz 2 und 3).
- Antragsfristen können für die gleiche Person nur einmal in Anspruch genommen werden.
- Es wird –abgesehen von bilingualen Einrichtungen- empfohlen, nur ein Drittel des Personals ohne muttersprachliche Kompetenz zu beschäftigen. Verpflichtend muss mindestens die Hälfte des Personals bzw. in jeder Gruppe mindestens eine Person über muttersprachliche Kompetenzen verfügen.
- Die Ausnahmegenehmigung wird max. 1 Jahr rückwirkend erteilt – wenn zu diesem Zeitpunkt bereits die Voraussetzungen vorlagen. Die Fristen zur Vorlage des Sprachnachweises beginnen dann ab dem rückwirkenden Genehmigungszeitpunkt.
- Für den Zeitraum zwischen der Ablegung der letzten Prüfung und der Aushändigung des Diploms bzw. der Erzieherurkunde kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, wenn die erfolgreiche Ablegung durch die bisherigen Leistungen absehbar ist. Sollte die Prüfung dann doch wider Erwarten nicht bestanden werden, muss der Mitarbeiter nachträglich wieder aus dem Schlüssel genommen werden. Die Abschlussurkunde ist bis spätestens sechs Monate nach Bescheidserteilung vorzulegen.

- Die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs am Kind wird vorausgesetzt bzw. als Auflage festgelegt. Die Vorlage eines Nachweises darüber hat innerhalb eines halben Jahres zu erfolgen.
- Bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen als Ergänzungskräfte (EK) wird das Ermessen soweit möglich ausgelegt. Die Träger sind in diesen Fällen gefordert, dem Kreisjugendamt nachzuweisen, welche Fortbildungen sie anbieten können, um diese Kräfte entsprechend dem Bildungs- und Erziehungsplan zu qualifizieren. Zumindest ist eine elementarpädagogische Ausbildung z.B. am Pädagogischen Institut in München mit 5 (Modulen) x 2 Tagen bzw. 80 Stunden erforderlich.
- Bei **vorhandener abgeschlossener Berufsausbildung** mit Anteilen pädagogischen Inhalts kann mit der oben genannten Fortbildung und Erfahrung von mindestens einem halben Jahr in einer institutionellen Kindertageseinrichtung eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Eine zusätzliche Fortbildung und Erfahrung ist für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nicht erforderlich, wenn eine entsprechende Einstufung in der Berufeliste vorhanden ist, z. B. für Grundschullehrer.
- Für **Personen ohne pädagogischer Ausbildung** kommt die Erteilung der Ausnahmegenehmigung nur in Betracht bei Erfahrung von mindestens einem halben Jahr in einer institutionellen Einrichtung und einer allgemeinen mindestens 3-jährigen pädagogischen Erfahrung im Rahmen der Betreuung nicht eigener Kinder ohne deren Eltern (z.B. Spielgruppe oder Mittagsbetreuung) und einem Fortbildungsumfang von insgesamt 200 Stunden.
- Für **Personen ohne pädagogischer aber der Altersgruppe entsprechender pflegerischer Ausbildung** (z.B. Kinderkrankenschwester) ist eine elementarpädagogische Ausbildung von mindestens 80 Stunden und eine halbjährige Erfahrung in einer institutionellen Einrichtung notwendig. Für diesen Personenkreis kommt nur der Einsatz in einer Krippe in Betracht.
- Die genannten Fortbildungen müssen innerhalb eines Jahres ab Erteilung der Ausnahmegenehmigung erfolgt sein. Innerhalb der letzten drei Jahre absolvierte elementarpädagogische Fortbildungen werden darauf angerechnet.
- Die Person, für die die Ausnahmegenehmigung erteilt wurde, kann bereits während der Fortbildung schlüsselrelevant eingesetzt werden. Der Bescheid wird jedoch mit auflösender Bedingung erteilt, d.h. wenn die Fortbildung nicht fristgerecht nachgewiesen wird, erlischt die Ausnahmegenehmigung nach einem Jahr und die Kraft ist wieder aus dem Schlüssel zu nehmen.
- Die praktische Erfahrung in einer institutionellen Einrichtung muss der Altersgruppe für die die Ausnahmegenehmigung erteilt werden soll, entsprechen.
- Tagesmütter mit Bundeszertifikat (160 Stunden) und zumindest 1 (Modul) x 2 Tagen (16 Stunden) in einer elementarpädagogischen Ausbildung, 3 Jahren Erfahrung als Tagesmutter mit mindestens 3 Tagespflegekindern und einer halbjährigen pädagogischen Erfahrung in einer Krippe können als EK für die Altersgruppe der 0-3 Jährigen anerkannt werden.
- Die geforderten halbjährigen Erfahrungen in einer institutionellen Kindertageseinrichtung beziehen sich immer auf den zeitlichen Umfang einer Vollzeitkraft.

- Als pädagogisches Personal (in der Regel Zweitkraft – aber siehe Tabelle Ziff. 6) können für den Anstellungsschlüssel alle Personen mit ihrer individuellen Arbeitszeit berücksichtigt werden, auch wenn sie nur ein einzelnes Bildungs- und Erziehungsziel erfüllen, z.B. Sportlehrer. Dieser erhält begrenzt für die Zeit, in der er als z.B. Sportlehrer tätig ist, eine Ausnahmegenehmigung (s. Newsletter Nr. 188). Hier kann abweichend davon, dass nur auf eine konkrete Einrichtung bezogen genehmigt wird, für die Einrichtungen eines großen Trägerverbandes eine Genehmigung erteilt werden. Als besondere Befähigung gilt eine abgeschlossene Berufsausbildung oder Studium in diesem Fachbereich. Es können max. 2 Stunden/Gruppe in der Woche anerkannt werden. Es ist mittels Dienstplan Nachweis darüber zu führen.
- Jede Ausnahmegenehmigung bedarf einer Einzelfallprüfung, weswegen nur auf eine konkrete Einrichtung bezogen genehmigt wird (§ 16 Abs. 6 Satz 1). Dies beinhaltet auch, dass von den genannten Vorgaben im Einzelfall abgewichen werden kann.
- Zur besseren Übersichtlichkeit wurden die aufgeführten verschiedenen Varianten im Anhang als Tabelle dargestellt.

Tabelle zur Richtlinie Ausnahmegenehmigung nach § 16 Abs. 6 AVBayKiBiG

	Personen	+ Erfahrung	+ Auflage: Fortbildung	möglich für:
1	mit abgeschlossener Berufsausbildung mit Anteilen pädagogischen Inhalts	mind. ½ Jahr in einer institutionellen Einrichtung	80 Stunden elementarpädagogische Ausbildung	alle Altersgruppen als Ergänzungskraft (EK)
2	ohne pädagogischer Ausbildung	1. mind. ½ Jahr in einer institutionellen Einrichtung 2. 3 Jahre allgemeine päd. Erfahrung	200 Stunden elementarpädagogische Ausbildung	alle Altersgruppen als Ergänzungskraft (EK)
3	ohne pädagogischer Ausbildung – aber mit der Altersgruppe entsprechender pflegerischer Ausbildung	mind. ½ Jahr in einer Krippe	80 Stunden elementarpädagogische Ausbildung	nur Krippe als EK
4	Tagespflegeperson mit Bundeszertifikat (160 Stunden)	1. mind. ½ Jahr in einer Krippe 2. 3 Jahre Erfahrung mit mind. 3 Tagespflegekindern	16 Stunden elementarpädagogische Ausbildung	nur Krippe als EK
5	ohne pädagogischer Ausbildung aber besonderer Befähigung für ein Bildungs- und Erziehungsziel	-----	-----	Einsatz nur für diese Tätigkeit und damit auch Ausnahmegenehmigung begrenzt auf diese Wochenarbeitszeit als EK für alle Altersgruppen
6	wie 5	1 Jahr Berufserfahrung mit entsprechender Altersgruppe	80 Stunden allgemeine elementarpädagogische Ausbildung über den eigenen Fachbereich hinaus	Einsatz nur für diese Tätigkeit und damit auch Ausnahmegenehmigung begrenzt auf diese Wochenarbeitszeit als Fachkraft (FK) für alle Altersgruppen